



Informationen zum Thema Stiftungen

Stiftungen haben eine lange Tradition, die sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen lässt. In einzigartiger Weise verkörpern Stiftungen ein Engagement der Bürger, das von Solidarität und Gemeinschaftsbewusstsein zeigt. Eine Besonderheit der Stiftung besteht darin, dass sie über Jahre und Jahrzehnte ihre Wirkung entfalten kann, da das Vermögen des Stifters erhalten bleibt und lediglich die Erträge aus dem Stiftungskapital dem Stiftungszweck zufließen.

Merkmale einer Stiftung zugunsten der Kliniken Essen-Mitte

- Die Stiftung ist gemeinnützig und mildtätig. Ihr Zweck besteht darin die aus den Kapitalerträgen erwirtschafteten Zinsüberschüsse an die Stiftung „Kliniken Essen-Mitte“ zur Förderung deren satzungsmäßiger Aufgaben auszuschütten.
- Die Stiftung wird mit einem vom Stifter festgelegten Geldbetrag ausgestattet. Da nur die Erträge aus dem Stiftungskapital verwendet werden, bleibt das Vermögen erhalten.
- Die Stiftung trägt den Namen des Stifters.
- Die Stiftung kann zu Lebzeiten des Stifters oder durch Testament auf den Todesfall errichtet werden.
- Die Stiftung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden.
- Die Stiftung kann als rechtsfähige (selbständige) oder als treuhänderische (unselbständige) Stiftung errichtet werden. Steuerlich werden beide Fälle gleich behandelt.
- Die Stiftung ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Errichtung einer Stiftung:

- Die Gründung einer Stiftung erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und den Kliniken Essen-Mitte und die Festlegung einer Satzung. In dem Vertrag verpflichten sich die Kliniken Essen-Mitte die Verwaltung der Stiftung unentgeltlich und treuhänderisch zu übernehmen.
- Der Stifter legt in der Satzung:
 - den Namen und Sitz der Stiftung,
 - den Satzungszweck,
 - die Höhe des Stiftungskapitals
 - und die Dauer der Stiftung fest.
- Eine notarielle Beglaubigung ist nur bei der Einbringung von Grundstücken erforderlich.

Zeitpunkt der Errichtung:

- Sie können Ihre Stiftung zu Lebzeiten errichten. In diesem Fall können Sie selber miterleben, wie Ihre Stiftung Gutes bewirkt.
- Eine Stiftung kann jedoch auch von Todes wegen errichtet werden. In diesem Fall muss eine entsprechende Anordnung im Testament getroffen werden.



Stiftungsformen:

- Haben Sie sich dazu entschieden Ihr Vermögen in eine Stiftung einzubringen, haben Sie die Möglichkeiten eine unselbständige (treuhänderische) oder eine selbständige Stiftung zu errichten.
- In beiden Fällen kann die Stiftung den von Ihnen gewünschten Namen tragen.
- Einer der wesentlichen Unterschiede besteht darin, dass die unselbständige Stiftung keinen eigenen Vorstand hat. Sie wird durch die Kliniken Essen-Mitte verwaltet. Im Falle der selbständigen Stiftung muss in der Satzung neben den oben genannten Punkten ein Vorstand benannt werden. Es ist möglich die Geschäftsführung der Kliniken Essen-Mitte als Vorstand zu benennen.
- Des Weiteren muss im Falle der selbständigen Stiftung das Anerkennungsverfahren bei der Stiftungsaufsichtsbehörde eingeleitet und die Gemeinnützigkeitsbescheinigung beim Finanzamt eingeholt werden.

Steuerliche Vorteile:

- Stifter werden steuerlich begünstigt. Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen können gegen Vorlage einer Zuwendungsbescheinigung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.
- Das Stiftungsrecht sieht folgende Abzugsmöglichkeiten Stiftung vor.

für Privatpersonen

- Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO an eine gemeinnützige Stiftung können gem. § 10 b Abs. 1 EstG insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Übersteigt eine Spende die Höchstgrenze von 20 Prozent, kann sie zeitlich unbegrenzt steuerlich vorgetragen werden.
- Bei Zustiftungen in eine Stiftung oder Gründung einer unselbständigen Stiftung können zusätzlich bis zu 1 Million Euro verteilt auf zehn Jahre abgesetzt werden.
- Verheiratete können den Betrag von 1 Million Euro pro Ehegatte und somit doppelt geltend machen. Voraussetzung ist, dass jeder Ehegatte eine maßgebliche Zuwendung geleistet hat. Dieser besondere Abzugsbetrag kann innerhalb von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

für Unternehmen

- Unternehmen können Zuwendungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG an steuerbegünstigte Körperschaften in Höhe von insgesamt bis zu
 - 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
 - 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Betriebsausgabe abziehen.

Ihre Vorteile zusammengefasst:

- Die Stiftung trägt den von Ihnen gewünschten Namen.
- Das Vermögen und somit auch der vom Stifter vorgesehene Zweck bleibt dauerhaft erhalten.
- Der Stifter kann ein Sonderabzugsrecht von bis zu einer Million Euro steuerlich geltend machen (§ 10b Abs. 1a EstG). Der Betrag kann auf das Jahr der Zuwendung sowie auf die neun folgenden Jahre verteilt werden.



- Die Stiftung ist berechtigt Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen und diese entsprechend bescheinigen.
- Die Kliniken Essen-Mitte übernehmen die unentgeltliche Verwaltung der Stiftung. Dies beinhaltet:
 - den Entwurf und die Fertigstellung der Stiftungsunterlagen in Abstimmung mit Ihnen
 - die Anlage und Überwachung des Stiftungsvermögens
 - die Einholung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsbescheinigung
 - die Erteilung der Zuwendungsbescheinigung an Sie
 - die Buchhaltung
 - den Jahresabschluss sowie die jährliche Ausschüttung an den von Ihnen begünstigten Zweck
 - die jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichts

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

Zustiften

- Das Stiftungsvermögen bildet die Basis einer jeden Stiftung. Dieses Vermögen bleibt stets erhalten, da nur die Erträge zur Finanzierung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit durch eine Zustiftung den Kapitalstock der Stiftung aufzustocken, was wiederum zu gesteigerten Erträgen führt, die der Finanzierung der Projekte zugute kommen.
- Anders als bei einer Spende an eine Stiftung, die zeitnah verwendet werden muss, bleibt im Falle der Zustiftung das zugestiftete Kapital langfristig erhalten und legt so den Grundstein für eine langfristige und sichere Finanzierung der Projekte.
- Seit dem 1. Januar 2007 sind auch Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen und nicht nur Neugründungen, bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro steuerlich begünstigt. Dieser Betrag kann auf das Jahr der Zuwendung sowie auf die neun folgenden Jahre verteilt werden.

Stifterdarlehen:

- Das Stifterdarlehen folgt einem einfachen Prinzip: Die gewähren der Stiftung Kliniken Essen-Mitte leihweise und unentgeltlich ein zeitlich befristetes Darlehen.
- Das Darlehen wird über eine Bankbürgschaft abgesichert und für einen vertraglich festgelegten Zeitraum von uns angelegt.
- Nach Ablauf der Frist erhalten Sie das Darlehen ungeschmälert zurück. Die erwirtschafteten Zinserträge verbleiben bei uns, um damit Fördermaßnahmen zu finanzieren.
- Da lediglich die Zinsen in die Förderprojekte fließen, ist es sinnvoll als Darlehensuntergrenze 10.000 Euro anzusetzen. Bei einer Verzinsung von 4,5% würde jährliche Zinserträge von 450 Euro anfallen.
- Je höher das Darlehen ist, dass Sie uns gewähren und je länger die vereinbarte Laufzeit, desto höher werden die Erträge sein, die unseren Projekten zufließen.
- Ihr Vorteil: Mit dem Stifterdarlehen bewirkt Ihr Vermögen Gutes, ohne das Sie es endgültig aus der Hand geben. Sie bleiben finanziell flexibel. Kurze Kündigungsfristen von 6 Monaten ermöglichen Ihnen einen schnellen Zugriff auf Ihr Vermögen.
- Natürlich können Sie Ihr Stifterdarlehen in eine Zustiftung oder Stiftung umwandeln.

Ihr Vermögen in guten Händen:

Da uns Ihr Vertrauen wichtig ist, legen wir das Stiftungsvermögen nach strengen, auf Sicherheit und Werterhaltung bedachten Richtlinien am Kapitalmarkt an. Die Arbeit der Huysens-Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung xxx, Die Stiftung wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und das Finanzamt Essen-Süd überwacht.